

Konformitätsbewertung im CRA

Modul A: Interne Fertigungsprotokolle



Standardprodukte: Selbsterklärung
Wichtige Produkte der Klasse 1: Selbsterklärung anhand harmonisierter Europäischer Normen (hEN) (falls vorhanden)

Modul B: Baumusterprüfung



Wichtige Produkte der Klasse 2: Baumuster wird von der KBS¹ geprüft und abgenommen
Wichtige Produkte der Klasse 1: falls hEN nicht verfügbar

Modul C: Interne Fertigungskontrolle

Selbsterklärung anhand des nach Modul B abgenommenen Baumusters

Modul H: Umfassende Qualitätssicherung



Wichtige Produkte der Klasse 2: Qualitätssicherungssystem wird von der KBS¹ geprüft und abgenommen
Wichtige Produkte der Klasse 1: falls hEN nicht verfügbar

Zertifizierung nach einem Cybersecurity-Act-Schema



Konformitätsvermutung über Nachweis der Zertifizierung.
Die Zertifizierung für jedes kritische Produkt muss erst über nachgelagerte Rechtsakte in Kraft gesetzt werden, um die Anforderungen an die Zertifizierung festzulegen.²



Hinweis:

Eine Konformitätsbewertung mittels Modul B+C oder Modul H ist auch möglich, wenn harmonisierte Europäische Normen vorhanden sind oder Standardprodukte unter die Selbsterklärung fallen.

¹ Konformitätsbewertungsstelle.

² Bis dahin fallen die kritischen Produkte in die Gruppe der wichtigen Produkte der Klasse 2.

Cyber Resilience Act – CRA

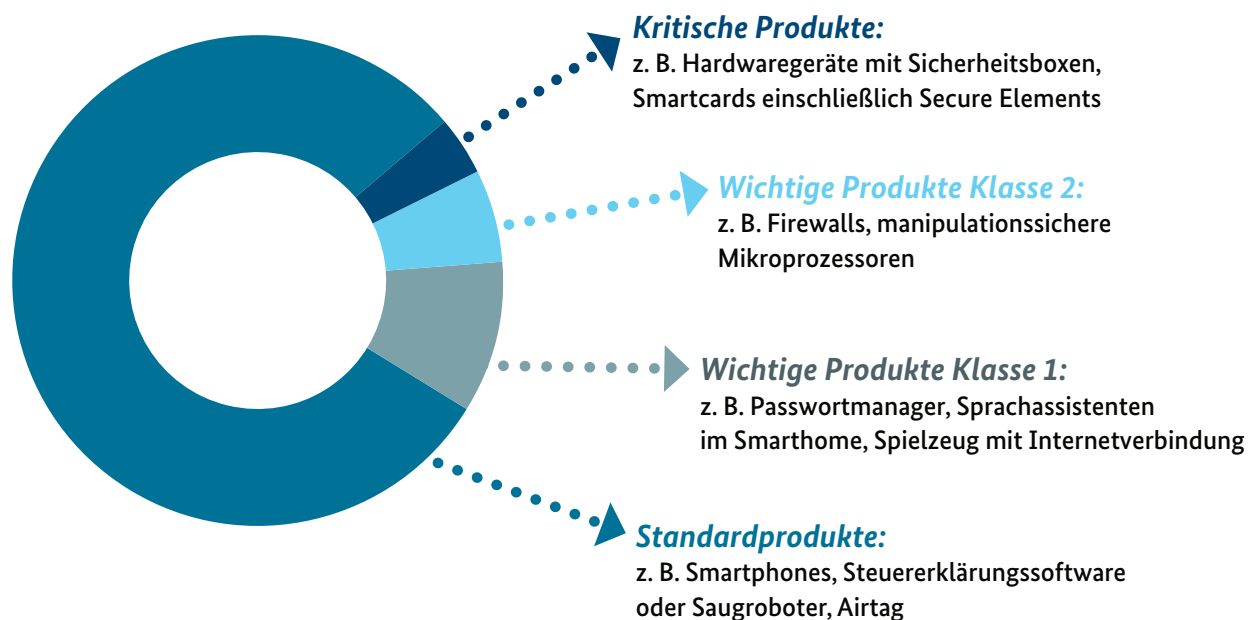
Wie werden Produkte klassifiziert und welche Arten von Konformitätsnachweisen gibt es?



Bundesamt
für Sicherheit in der
Informationstechnik

Welcher Produktklasse wird mein Produkt zugeordnet?

In den Anhängen III und IV des Cyber Resilience Acts werden Produkte den jeweiligen Produktklassen zugeordnet. Die Zuordnung der Produkte ist entscheidend für die Wahl der Konformitätsprüfung. Details zu den Produktklassen stehen in den Technischen Beschreibungen der Kategorien wichtiger und kritischer Produkte.¹



¹Zum Zeitpunkt der Erstellung des Flyers befanden sich die Technischen Beschreibungen im Gesetzgebungsverfahren. Die Europäische Kommission plant diese bis Ende 2025 im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

CRA – jetzt schon mitdenken!



Weitere Informationen
und ein FAQ gibt es auf der
BSI-Webseite zum CRA



Informationen zur
Technischen Richtlinie

Bitte beachten Sie, dass die hier gegebenen Hinweise nur zu Informationszwecken dienen und nicht als Rechtsberatung gedacht sind. Der Rechtstext des CRA hat Vorrang vor den hier gegebenen Erläuterungen.

Impressum

Herausgeber
Bundesamt für Sicherheit
in der Informationstechnik
Postfach 20 03 63
53133 Bonn

E Mail: bsi@bsi.bund.de

Stand
09/2025

Druck
Appel & Klinger Druck und Medien GmbH
www.ak-druck-medien.de

Bildnachweis
da-kuk/Getty Images